

Öffentlicher Raum, verdeckte Gewalt

Von Oskar Holl

Der öffentliche Raum (ÖR) ist heute Gegenstand des Nachdenkens in verschiedenen Fachbereichen. Und zwar vermutlich deshalb, weil wir nicht selten Tendenzen erkennen, den bisherigen ÖR zu privatisieren, zu einem "Schein-ÖR" zu machen und ihn vor allem zu kommerzialisieren. Psychologisch dürfte der latente Kommerzdruck die gesellschaftlich am wenigsten akzeptable Komponente sein und zugleich jene, die die heute erkennbare Kritik an den aktuellen Funktionen des ÖR am meisten herausfordert.

Beispiele für privatisierten ÖR oder neugeschaffene Umgebungen, die sich wie ÖR ausgeben, es aber nicht sind, werden in der Fachdiskussion breit – und mit aller erforderlichen Kritik – behandelt; wir setzen sie als bekannt voraus. Auf sie will ich hier nicht näher eingehen.

Was mir hingegen in der aktuellen Diskussion, soweit ich sie zur Zeit nur nebenberuflich verfolgen kann, zu kurz zu kommen scheint, das sind zwei Aspekte: der funktionale und der historische bei der Analyse des ÖR.

Funktionskategorien des Raums

Betrachtet man die Gesamtheit der Nutzungen des insgesamt verfügbaren Raums, so erkennen wir eine Dreiteilung:

- 1) Privater Raum mit sämtlichen hier zuzuordnenden Aktivitäten, die der Privatsphäre angehören und in dieser Privatheit verharren. Hierbei ist vielleicht für eine schärfere Erkenntnis der Problematik nicht überflüssig zu vermerken, dass die Grenzen zwischen Privatheit und Öffentlichkeit jeweils kulturbedingt sind, wie wir abgesehen von den Veränderungen im Laufe der Geschichte auch aktuell-synchron einerseits in den hier teilweise deutlich laxeren Regelungen in mediterranen Ländern oder auch in Indien feststellen können, andererseits in der weit rigideren Auslegung des Begriffes in den arabischen Ländern, in Großbritannien und vor allem in den USA – Stichwort "privacy".
- 2) Der öffentliche Raum in der heute klassischen Definition, als kommerzfreier, der Allgemeinheit in der Regel uneingeschränkt und unentgeltlich zugänglicher Raum innerhalb bebauter Gebiete, nicht zu verwechseln mit dem allgemeinen Betretungsrecht der freien Natur, das in den 70er Jahren in der BRD und verschiedenen anderen europäischen Staaten geltendes (Landes)-Recht wurde – auch da wieder mit gravierenden Unterschieden zu anderen Staaten wie dem gesamten Mittelmeerraum, dem Vereinigten Königreich, Irland, USA usw. Dieser klassische ÖR wird im allgemeinen mit Straßen und Plätzen gleichgesetzt und mit Nutzungen darauf, die

im Vergleich mit den heute üblichen, vor allem dem Straßenverkehr, als Sondernutzungen gelten. Die Ironie dieser Umkehrung ist inzwischen ebenfalls allgemeiner Stand der wissenschaftlichen Debatte zum Thema.

- 3) Der kommerziell genutzte Raum: Dieser teilt sich auf in einerseits den mit Zugänglichkeit für die Allgemeinheit ausgestatteten bzw. für bestimmte Gruppen zugänglichen Raum, z.B. Verkaufsraum und in unserem Zusammenhang vor allem das Vorfeld des Verkaufsraums, dem ein Anschein von Öffentlichkeit verliehen wird, und andererseits in den ausschließlich wirtschaftlich genutzten Raum der Verwaltungen und Produktionsstätten, der in zunehmendem Ausmaß strikter Exklusivität unterworfen wird. Dort gibt es selbst für die darin tätigen Menschen strenge Kategorien der Zugangsberechtigungen, erkennbar beispielsweise an der Hierarchie der Codes, mit deren Hilfe Zwischensperren zwischen den einzelnen Abteilungen überwunden werden können oder nicht. Weiteres Merkmal dieser Exklusivität sind beispielsweise die codierten Erkennungsausweise mit Foto usw., die während der gesamten Arbeitszeit vom Personal getragen werden müssen und die man selbst an Gäste und Besucher ausgibt. Der kommerziell genutzte, tatsächlich private, aber mit Schein-Öffentlichkeit ausgestattete Raum hat seine Vorläufer in den Kaufhäusern des 19. Jahrhunderts, vor allem in Paris, die neben reinem Warenangebot bereits damals Erlebniswelten, z.B. Unterhaltungsmöglichkeiten für Kinder, enthielten. Bemerkenswerter Weise hat es damals von sozial engagierter Seite noch keine Kritik an diesen Nutzungstäuschungen gegeben, nicht einmal von den zu jener Zeit hoch aktiven Cheftheoretikern wie Marx oder Engels, die diese Entwicklungen zeitgenössisch erlebt haben. Dies mag vielleicht auch damit zusammenhängen, dass diese Kaufhäuser auf privaten Grundstücken errichtet worden waren und ein anstößiges Merkmal noch nicht enthielten, nämlich die Anmutung eines vermeintlich öffentlichen Platzes oder einer solchen Straße in einer de iure und de facto privaten Grundstücksnutzung.

Für unser Thema interessant ist, wie diese drei Kategorien von Raumnutzung einander beeinflussen und bedingen. Was die Nutzung des ÖR betrifft, so gibt es ein unausgesprochenes Einverständnis, welche Nutzungsarten und einzelne Nutzungen dort von der Gesellschaft akzeptiert werden. Eine Reihe davon ist historisch legitimiert (wobei es lohnend sein dürfte, im folgenden das Entstehen und die seinerzeitigen Durchsetzungsbedingungen dieser tradierten Nutzungen zu analysieren), beispielsweise religiöse Prozessionen, Kirchweih- und Patronatsfeste, Festzüge nichtreligiöser, dabei überwiegend historischer Art, politische Kundgebungen. Diesen Anlässen ist im wesentlichen gemeinsam, dass sie, mit Ausnahme der politischen Kundgebungen, vom Kollektiv des gesamten Ortes bzw. seiner tonangebenden Schichten und Gruppen, getragen sind und sich die ganze Gemeinschaft (Gesamtstadt

oder Stadtteil) mit dem hohen Symbolwert identifiziert. Neu, d. h. vor allem innerhalb der letzten Generation hinzugekommen, scheinen Nutzungen zu sein, die eher partikulären Charakter haben und ohne den Konsensus der gesamten Gemeinschaft von gesellschaftlichen Untergruppen getragen werden. Dazu gehören Straßenfeste von Bürgerinitiativen, die scheinbar spontan zustande kommenden Siegesfeiern von Fußballfans nach wichtigen Spielen (vor allem in der Form des Autokorsos) oder die In-Beschlagnahme des ÖR durch einzelne Nutzergruppen wie Inline-Skater ("Blade Nights").

Ein grundsätzlicher, jedoch zu wenig bedachter – weil vielleicht zu banal erscheinender? – Aspekt alles öffentlichen Raumes ist, dass ein und derselbe ÖR stets mit zwei Nutzungsarten belegt wird, mit einer realen und einer symbolischen. Die reale (die wiederum durch den Lauf der Geschichte starken historischen Veränderungen unterworfen gewesen sein mag) ist gewissermaßen das Alltagsgesicht der Straße oder des Platzes, die symbolische baut auf der Schichtung der realen Nutzungen an diesem Ort auf und verwendet die Summe realer Nutzungen und die bereits vorhandene historisch-symbolische Konnotation zur Vervielfältigung des eigenen Anliegens in der Art eines tonverstärkenden Resonanzkörpers.

Daraus erklärt sich beispielsweise, dass bestimmte, im Alltagsgebrauch einer Stadt ohne jeden Nachteil angenommene Teile des ÖR für symbolisch überhöhte Nutzungen völlig ungeeignet sind, obwohl die topographischen Bedingungen einwandfrei wären, andere Plätze hingegen wie naturwüchsig die verschiedensten Manifestationen symbolischer Darstellung geradezu herausfordern. Der Schlüssel hierfür läge neben der historischen Analyse, wie dieser Platz über die Jahre in der Stadt "funktioniert" hat, als deren Ergebnis und Gegenstück in der Anlage der "mental map", die sich im Bewusstsein der Bewohner eines Ortes gebildet hat. (Zur Diskussion von "mental maps" als Instrument der Erkenntnis topographischer Einheiten siehe die breite Fachliteratur.) Es sind nicht nur die umliegenden Bauten, die das symbolische Prestige eines bestimmten ÖR prägen.

Beispielsweise ist es von einer, betrachtet man die historische Dimension, ungemein witzigen und stadtpsychologisch erhellenden Ironie, dass in München die Revolution von 1918, die Ausrufung des Freistaats Bayern und die Abschaffung einer 600 Jahre alten Monarchie nirgend anders denn auf der Theresienwiese stattgefunden hat und nicht auf einem der zahlreichen historisch legitimierten Plätze der Münchner Innenstadt. Bedenkt man die Geschichte der Theresienwiese, dann leuchtet die Wahl dieses Ortes sofort ein: Die Theresienwiese war und ist der Schauplatz des einzigen nicht-religiösen, in der nachnapoleonischen Zeit nach Art der französischen Revolutionsfeste gegründeten bayerischen Volksfestes mit einer zumindest für die Gründergeneration klar erkennbaren antikirchlichen und anti-traditionalistischen Tendenz, der Versuch eines laizistischen wittelsbachisch-gesamt-bayerischen Staatskultes. Hier hatten München und Bayern gewissermaßen einen Zipfel (ansatzweise) republikanischen Bodens, und wohl den einzigen weit und breit seinesglei-

chen. Ansonsten würde heute kaum noch ein Veranstalter politischer Willensbekundungen in München auf die Idee kommen, seine revolutionären Impulse von der "Festwies'n", wie sie bezeichnender- und entlarvenderweise seit langem von der Lokalpresse genannt wird, ausgehen zu lassen.

An der Grenzlinie zwischen der Nutzung des privaten Raums und des ÖR gibt es in unserer Gesellschaft erkennbar deutlich Verschiebungen, die zu betrachten nicht ohne Reiz ist. Beispielsweise streben bestimmte Freizeitnutzungen, die früher dem privaten Raum vorbehalten waren, in den ÖR, vor allem neue Sportarten, die nicht ohne Grund als Trendsportarten bezeichnet werden, wie Jogging, Radfahren, In-line-skaten. Notorisch geworden sind bereits Konflikte zwischen jener Unterart des Radfahrens, die als Mountainbiking keinerlei Transportzweck mehr hat, sondern allein der körperlichen Betätigung, um nicht zu sagen Bestätigung des Einzelnen und der Befriedigung seiner Funktionslust gilt. Der Konflikt zwischen den Mountainbikern und anderen Nutzern der Berg- und Waldwege (Alpenverein, andere Gebirgsvereine, Land- und Forstwirtschaft, Jagdwesen) ist an verschiedenen Stellen bereits beträchtlich eskaliert. Mutatis mutandis lässt sich dasselbe über das In-line-skaten sagen.

Interessant ist dabei die meist unausgesprochene Anspruchshaltung der Betreiber dieser Trendsportarten und ihrer Verbände. Den in diesen Freizeitbeschäftigungen aktiven Menschen und ihren Funktionären, die wohl im allgemeinen den Altersgruppen zwischen 20 und 40 angehören dürften, wird es wahrscheinlich unbekannt sein, dass solche Arten sportlicher Betätigung im ÖR noch um 1960 als vollkommen ungehörig galten. Ein schöner Beweis aus jenen Tagen ist ein Polizeiskandal um einen österreichischen Marathonläufer von Welt-rang, einen Herrn Gruber, der wegen Verkehrsbehinderung verurteilt wurde, weil er regelmäßig und systematisch seine Trainingsläufe mitten auf der – im übrigen damals relativ schwach benutzten – Fahrbahn der Prater-Hauptallee in Wien absolvierte. Symptomatisch war bereits damals seine Reaktion, die in der Gerichtsverhandlung sprichwörtlich wurde. Er schubste die Polizisten, die ihn aufhalten wollten, weg mit der Bemerkung: "Weg mit euch, ich bin der Gruber!"

Ein Satz, der heute wie aus dem Munde so manches Mountainbikers gesprochen anmutet, der von einem Förster oder Parkaufseher aufgehalten wird.

Dem ersten Anschein nach kann man den Eindruck gewinnen, als hätten es seit etwa 1985 private Interessen zunehmend verstanden, sich unter Berufung auf tatsächliche oder auch nur behauptete gemeinwohlfördernde Komponenten das Recht zu sichern, den ÖR auf ähnliche Weise in Anspruch zu nehmen wie die bisher anerkannten Nutzungen. Doch sind kulturpessimistische Einwände gegen ein solches Bestreben, wie man sie von anderen Gruppen der Gesellschaft sehr wohl hören kann, durchaus unbegründet.

Historischer Rückblick: Wie es zur Nutzung des öffentlichen Raums kam

Die Nutzung des ÖR, so, wie wir ihn heute verstehen, hatte von Anfang an nicht nur, wie man sich leicht vorstellt, eine affirmative, staatstragende Komponente, sondern stets auch eine subversive bis revolutionäre. Dazu muss man allerdings berücksichtigen, dass es Phänomene wie den ÖR keineswegs im gesamten Verlauf der Geschichte gab. Man kann den ÖR in allen städtisch geprägten Kulturen finden, weniger in den feudal-agrarischen wie dem europäischen Mittelalter. Die Geschichte des ÖR hat also eine von der Spätantike bis in das Aufkommen der oberitalienischen Städtebünde und ihrer Ausstrahlungen auf das übrige Europa wie z.B. die Reichsstädte oder die Hansestädte andauernde Zäsur erlebt.

Die typische und für das europäische Mittelalter prägende Form der politisch-gesellschaftlichen Manifestation hingegen war der *Zug*. Der Zug, in dem der Herrscher von einer Stadt zur anderen reiste. Für den Zug, die Huldigung vor dem reisenden Herrscher, wurden eigene Rituale entwickelt, zum einen auf altrömischen beruhend, zum anderen auf dem germanischen Heerbann, der ja die Grundform dieser ritualisierten Bewegung war (der Schweizer Landsturm, das letzte Aufgebot gewissermaßen dieses Landes, heißt bis heute "der Auszug", und die Abkunft dieses Begriffes aus dem germanischen Kriegsrecht ist unverkennbar, wie auch die Bezeichnung des Heerführers als "Herzog"). Seltsamerweise erhielt der Zug sein größtes künstlerisches Gepräge und damit eine Art Sublimation zu einer Zeit, als er bereits längst zu einem ritualisierten und diplomatisch-inhaltsleeren Brauchtum geworden war, etwa unter Kaiser Maximilian I. und allgemein in der Renaissance, als die Städte längst ihre eigenen und zwar die gesamte Epoche prägenden urbanen Zivilisationsformen entwickelt bzw. anhand antiker Beispiele rekonstruiert hatten. Es waren bezeichnenderweise die Städte, die einander in der Ausgestaltung der Züge als Willkommensgruß für die Herrscher überboten. Die untergehende feudale Epoche feierte und überhöhte sich in ihren Zügen. Künstler wie Albrecht Dürer entwarfen die Triumph- und Ehrenpforten, die meist nur auf Zeit Bestand hatten, in seltenen Fällen aber auch als Prunk-Stadttore überdauerten, wie z. B. eine Triumphpforte in Innsbruck aus dem 17. Jahrhundert. Die Züge ihrerseits fanden ihren krönenden Abschluss in Festen. Diese Feste, ihrerseits noch stark geprägt mit allen Attributen des verblässenden Ritterlebens (Turniere, Reiterspiele), fanden in aller Regel jedoch nicht in den Städten selbst statt, sondern vor den Mauern der Stadt. Goethe hat dies in seinem "Faust I", der hier das alte, aus dem 16. Jh. stammende Volksbuch getreulich spiegelt, sehr gut verstanden. So geschah es schon aus Platzgründen. In jenen Zeiten von öffentlichem Raum innerhalb der Städte zu reden, wäre ein historisch nicht gerechtfertigte Ausdrucksweise.

"Öffentlicher Raum" innerhalb der Städte der frühen Neuzeit entstand erst im Rahmen der städtischen Repräsentation, meist vor den Rathäusern. Die Rathäuser wurden gerade zu jenen Zeiten, wie heute noch etwa in Bremen oder besonders reichhaltig in den flandrischen Städten erhalten bzw. restauriert, mit politisch-symbolischen Bildprogrammen auf den Fas-

saden geschmückt, um dem feudalen Herrschaftsanspruch städtische Unabhängigkeit entgegenzusetzen. Die Rathäuser bekamen selbstverständlich auch Prunkbalkone im Piano nobile der entstehenden Renaissance, wie etwa in Augsburg. Die Prunkbalkone bildeten eine wichtige Voraussetzung für die Selbstdarstellung städtischer Macht, die im Widerspiel zwischen Magistrat, Patriziat und den übrigen Bürgern der Stadt vorgeführt wurde. Die Nutzung des Rathausplatzes (wie immer er benannt sein mochte) als eines öffentlichen Raumes war von Anfang an Teil einer politischen Subversivität: der Macht und Herrlichkeit des Herrschers sollte eine vergleichbare der *civitas*, der Stadtbürgerschaft, entgegengestellt werden.

Die Fronleichnamsprozession, ein Akt staatsbürgerlichen Ungehorsams

Manche politische Manifestationen im ÖR sind derart traditionsbeladen, dass ihre ursprünglich politisch-revolutionäre Stoßkraft heute kaum noch erkannt wird. Das beste Beispiel dafür bietet das katholische Fest Fronleichnam. Das Fest Fronleichnam (wörtlich: "der Leib des Herrn") geht mythengeschichtlich-theologisch auf eine der zahlreichen Blutlegenden zurück, die – in Anbetracht des komplizierten, schwerverständlichen Dogmas von der leiblichen Präsenz Jesu Christi in der während der Messe durch *Wandlung* zum wahren Fleisch veränderten Hostie ist das keine Überraschung – mit der Opferspeise Hostie verbunden werden. Überraschend, oder vielmehr gerade nicht überraschend ist hingegen, dass diese eine aus dem Mittelitalien des 13. Jahrhunderts stammende Legende zu dem einzigen päpstlich verordneten und bis heute weltweit gefeierten gesamt-katholischen Kirchenfest wurde, das die Nutzung des öffentlichen Raumes für seinen Zug voraussetzte. Religiöse Prozessionen, beispielsweise zum Gedenken an die Translation von Reliquien berühmter Heiliger, Bitt- und Dankprozessionen mit dem Vorzeigen von Reliquien und "Heiltümern" gab es genauso wie das Nachspielen biblischer Geschichten auf Straßen und Plätzen, doch diesen Formen ist eines gemeinsam: niemals wurde eines dieser Brauchtümer zu einem Hochfest für die Gesamtkirche des Papstes. Sie alle blieben regional oder fielen im Lauf der Zeit mehr oder weniger der Vergessenheit anheim.

Nicht so das Fest Fronleichnam.

Der Grund dafür liegt darin, dass in jenen Jahrzehnten, als diese toskanische Blutlegende in der Kirche umging, das Papsttum in einem erbitterten, wahrscheinlich überhaupt seinem erbittertesten Kampf gegen einen Kaiser lag. Der Gegner war kein Geringerer als der Hohenstauffer Friedrich II., der Begründer des modernen Staatsbegriffes. Von seiner Hauptresidenz Palermo aus versuchte er, der Erbe dreier Kulturen, der römisch-katholischen, der christlich-orthodoxen und der arabischen, einen überkonfessionellen Staat zu errichten, dessen Staatsverband nicht durch religiös untermauerte (und damit automatisch der christlich-päpstlichen Jurisdiktion unterworfenen) Treueschwüre von Lehensnehmern, sondern durch ein der abstrakten Staatsraison verpflichtetes Berufsbeamten-tum zusammengehalten werden sollte.

Keine Überraschung, dass der Papst darin eine tödliche Bedrohung für seine auf der Ergebenheit der Gläubigen aufbauenden Herrschaftsansprüche sah. Dies um so mehr, als dieser päpstliche, genaugenommen auf der Bereitschaft der Kirchenmitglieder, sich metaphysisch manipulieren zu lassen, begründete Primat selbst auf theologisch schwankendem Boden stand, gab es doch das Christuswort "Gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist ..." Wie meist wurden auch hier Schwächen des eigenen Standpunkts durch Überkompensation der selbst unternommenen Reaktionen ausgeglichen: Die Legende von der Bluthostie kam wie gerufen, der gesamten Christenheit die Übermacht des *Herrn* vorzuführen. Was kann Gläubige, die gerade (die Lehre von der realen Präsenz Christi im Messgeheimnis gab es keineswegs vom Anfang des Christentums an, sondern sie etablierte sich erst zu eben jener Zeit) gelernt haben, dass in der Messe Fleisch und Blut Christi wirklich und unwiderleglich anwesend sind, und zwar durch das Ritual der priesterlichen Handlung, was kann sie davon abhalten, dieser mit allem Gepränge und vor allem mit dem gesamten Droh-Ensemble einer militärischen Demonstration (diese unterschwellig militärische Bedeutung des Begriffes "Zug" war dem mittelalterlichen Menschen zweifellos bewusst) ausgestatteten Manifestation etwas entgegenzusetzen?

So kam es, dass die Fronleichnamsprozession, die, nebenbei gesagt, wie jede katholische Prozession nicht ohne Hintergedanken, d. h. ebenfalls als Drohgebärde, das Ritual des altrömischen Triumphzuges übernommen und damit selbst eine militärische Organisationsform usurpiert hatte, zu einer die Menschen in ihrem damaligen Bewusstseinszustand letztlich überwältigenden Auflehnungsveranstaltung gegen die gesetzliche Staatsgewalt wurde, mit einer Jahrhunderte andauernden Wirksamkeit, so wirksam, dass die Herkunft der Drohkomponenten allmählich in Vergessenheit geriet und die Vertreter der Staatsgewalt selbst sowie die Spitzen der Gesellschaft in katholischen Landen seit Jahrhunderten widerspruchlos hinter der zur Schau gestellten Monstranz (diese selbst eigens zu diesem Zweck erfunden) einhergehen.

Die deutsche Sprache – ein Beweis dafür, dass das mittelalterliche Deutschland als Herkunftsland der Stauferkaiser am stärksten in diese religiös-politische Auseinandersetzung verwickelt war und dessen politische Bedeutung offensichtlich sehr wohl verstanden hat – bewahrt bis heute die Besonderheit dieses Rechtsanspruches: Benennen die romanischen Sprachen wie auch die lateinische Amtssprache der Kirche dieses Fest mit *Corpus Domini* und davon abgeleiteten Übersetzungen, so heißt es im Deutschen bekanntlich *Fronleichnam*. Der *Herr* in diesem "Leib des Herrn" ist nicht der mittelhochdeutsche *her*, als welcher Gott sonst angesprochen wird, sondern *vron(e)*, der Lehens-Herr, dem man eid- und gehorsampflichtig ist. Die Bezeichnung des Kirchenfestes unterstellt eine staatsrechtliche Bindung der Gläubigen an die – würde man heute sagen – Veranstalter des Straßenfestes.

Schöner, erfolgreicher kann Subversivität in der Nutzung des öffentlichen Raums nicht angelegt und zugleich verschleiert werden.

Einige Missverständnisse bei der Diskussion des öffentlichen Raums

Man kann nicht davon ausgehen, als habe es durch alle Zeiten und Epochen hindurch unveränderte Nutzungen des öffentlichen Raums, ja einen ungeschmälerten Begriff davon gegeben. Heute wird die Diskussion zwar des öfteren unter solchen Prämissen geführt, doch entspricht dies nicht den historischen Tatsachen.

Je mehr sich während der frühen Neuzeit in der Entwicklung des Absolutismus die Souveränität eines nur sich selbst verantwortlichen Herrschers etabliert hat, desto weniger Rechte gab es für die Bürger, "öffentlichen Raum" im eigenen Anspruch zu nutzen. Der öffentliche Raum wurde, soweit es sich um gemeinschaftsorientierte Veranstaltungen handelte, vornehmlich für die Repräsentation des Herrschers genutzt. Der barocke Städtebau belegt diese Tendenz unverkennbar. Ganze neu entwickelte Stadtgrundrisse wie Versailles, Karlsruhe, Mannheim, Berlin-Friedrichstadt, Ludwigsburg, die Neuanlage Hannovers gegen das Schloss Herrenhausen zu spiegeln mit ihren Achsen- und Blickbezügen diese Ansprüche wider.

In den historisch gewachsenen Städten scheint sich zu jener Zeit die Nutzung des ÖR auf die Primärnutzung zu beschränken, als Wirtschafts- oder Verkehrsraum. Dies hängt nicht zuletzt mit der Verdichtung zusammen, die die mitteleuropäischen Städte in der Zeit des Wiederaufstiegs nach dem Tiefstand des Dreißigjährigen Krieges erlebten, eine Verdichtung zumeist innerhalb bestehender Festungsmauern, die Grund und Boden innerhalb der Befestigungen um so wertvoller und für Mehrfachnutzungen weniger verfügbar machte. Plätze waren da meistens Marktplätze, und auch die Kirchplätze waren bis in das Zeitalter der Aufklärung hinein, soweit sie nicht als Kirchhöfe dienten, von Buden bestanden. Für sonstige Nutzungen des ÖR blieb da wenig Platz.

Die neuen gesellschaftlichen Bewegungen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts verlegten ihre typischen gesellschaftlichen Manifestationen bezeichnenderweise auch aus den gewachsenen Städten hinaus auf das Gelände vor den Mauern, so beispielhaft im revolutionären Frankreich, wo das Marsfeld – man beachte die Doppeldeutigkeit von "März", Erinnerung an das eröffnende Schlüsseldatum, und "Mars", dem Kriegsgott – zu einem für ganz Europa beispielgebenden Schauplatz neuer Formen von Festveranstaltungen wurde. Oktoberfest und Theresienwiese sind klare Abkömmlinge davon.

Noch das 19. Jahrhundert fand, zumindest in Deutschland, für seine sozialen Schlüsselereignisse andere Schauplätze als die Freiräume der historischen Städte, wie man am Wartburgfest von 1817 ebenso erkennen kann wie am Hambacher Fest, der ersten demokratischen Einübung des Vormärz. Erst die Revolution von 1848 fand dann wieder innerhalb der Hauptstädte ihre Konfrontationen, so Berlin, so Wien. In beiden Fällen war dies aber nicht mehr symbolische Repräsentation, sondern das Aufeinandertreffen des aufbegehrenden Volkes mit Soldaten und Polizei des herrschenden Apparats.

Die neuere Geschichte des ÖR in den deutschsprachigen Ländern ist eng verbunden mit dem Aufstieg des politischen Liberalismus und der Industrialisierung des Landes. Politisch gehen diese Ansprüche aus von dem Entwurf der deutschen Bundesverfassung von 1848/49, in dem das Recht der Versammlung des freien Volkes unter freiem Himmel postuliert wurde. Das Pathos dieser symbolischen Gleichsetzung ist unüberhörbar. Ein Pathos, das wir schon in der Imagination des Rütli-Schwurs in Schillers "Wilhelm Tell" finden und das sehr wahrscheinlich von dort seine polit-ikonographischen Anregungen geholt hat.

Die Nutzung des ÖR hatte im 19. Jahrhundert auch noch eine andere Schwierigkeit zu überwinden, die Reste der alten städtischen Polizeiordnungen. Abgesehen davon, dass zu jener Zeit Veranstaltungen im Freien ohnehin nur während des Tageslichts möglich waren (die erste effiziente städtische Straßenbeleuchtung, die durch Gaslaternen, wurde in Deutschland erst ab der Mitte des 19. Jahrhunderts schrittweise eingeführt), galt es auch noch die *Sperrstunden* zu überwinden. Der Begriff Sperrstunde bezog sich keineswegs auf Gastwirtschaften allein, sondern hatte seine Wurzel in den Absperrordnungen für die Stadtbefestigung, wonach in der Regel eine Stunde nach Sonnenuntergang die Stadttore gesperrt wurden und ab diesem Zeitpunkt der Verkehr ruhte. Danach richteten sich auch die Anordnungen innerhalb der Städte. Die Nachtwächter hatten die Polizeihohheit übernommen.

Ausnahmen gab es in der Regel nur auf Befehl der Regierenden. Beispielsweise gehörten abendliche Illuminationen der städtischen Häuser zu beliebten Symbolen des Feierns und Huldigen, also der staatstragenden Manifestationen. Im Bayern des Jahres 1803 konnte man dies sehr schön sehen, als die (noch) kurfürstliche Regierung die Bürger der neu hinzuerworbenen Städte aus den übernommenen Bistümern Würzburg und Bamberg und aus den ehemals markgräfllich-brandenburgischen Territorien in Mittel- und Oberfranken Illuminationen zu Ehren des neuen Herrscherhauses veranstalten ließ. In Wahrheit sollten diese Illuminationen verdecken, wie unzufrieden die Bevölkerung der neu erworbenen Territorien über diesen Ausgang des Reichsdeputationshauptschlusses war.

Die Aneignung des öffentlichen Raums für die zu Anerkennung und Macht drängenden neuen Schichten wie die Arbeiterklasse war im 19. Jahrhundert schwierig und verlief nicht ohne Rückschläge. Vor und selbst nach den Bismarckschen Sozialistengesetzen wurde das sozialistische Fest Nr. 1, die Maifeier, nicht als öffentliche Kundgebung auf einem jener städtischen Plätze veranstaltet, die wir heute als natürlichen Schauplatz empfinden würden, sondern als Wald- und Frühlingsfest in Ausflugsgaststätten am Stadtrand.

Für München beispielsweise ist hier die Geschichte zwei heute noch bekannter, in dieser Hinsicht jedoch völlig in Vergessenheit geratener Gaststätten bedeutsam, der Waldwirtschaft Großhesselohe (diese war besonders geeignet wegen der seit früher Zeit bestehenden Bahnverbindung) und der Menterschwaige in Harlaching. Es verwundert nicht, dass das in der städtischen Gesellschaft bis dahin tonangebende liberale Bürgertum öffentliche Auftritte des Vierten Standes an anderen, symbolisch stärker besetzten Plätzen der Stadt zu ver-

hindern wusste. Noch um 1900 fanden die Maifeiern der Münchner Sozialdemokraten, der damals am meisten oppositionellen gesellschaftlichen Gruppe, in diesem eigentlich privaten Raum von Biergärten statt und nicht auf öffentlichem Grund.

Da wäre es allerdings an der Zeit, die Funktion der Münchner Biergärten und Bierkeller im politischen Geschehen der Stadt – und manchmal weit darüber hinaus reichend – bis an den heutigen Tag zu betrachten. Dies aber würde vom Blick auf glanzvolle demokratische Traditionen bis in die unappetitlichsten Untiefen deutscher politischer Fehlentwicklung reichen.

Wer darf den öffentlichen Raum nutzen und für welchen Zweck?

Für jeden realitätstüchtigen Betrachter ist es offenkundig, dass der Verfassungstext von dem unveräußerlichen grundgesetzlichen Recht auf Nutzung des öffentlichen Raums zur Bekundung des politischen Willens und die Verfassungswirklichkeit auseinander klaffen. Unterhalb dieser offiziellen Grundsätze besteht eine Reihe ungeschriebener Gesetze. Diese unterliegen zudem dem Spiel unterschiedlicher, ja gegenläufiger Kräfte, wobei die Verwaltung es bis heute nicht verstanden hat, Züge einer überholten Obrigkeit abzulegen, und die Nutzung des öffentlichen Raums manches Mal wie einen Gnadenerweis gewährt; oder ihre Erlaubnis mit solchen Auflagen versieht, dass die Nutzung an den Rand der Lächerlichkeit gerät. Wenn Verfassungsoptimisten vom Volks als dem "Souverän" sprechen, so wie es in der alten Demokratie gang und gäbe ist, so wird in Deutschland der Bürger, der dieses Recht einfordert, sehr häufig ganz anders denn als "Souverän" behandelt.

Bemerkenswert ist auch, dass die Polizei, die in den Nachkriegsjahren bis nach 1960 schon wegen des schlechten Gewissens ob der nationalsozialistischen Vergangenheit es verstanden hat, in solchen Situationen unauffällig zu bleiben, in den Jahrzehnten danach für Einsätze bei Demonstrationen gewaltig aufgerüstet hat. Die Art und Weise dieser Aufrüstung entsprach spiegelbildlich den Verkehrsformen der symbolischen Nutzung von ÖR, die sie vermeinte bekämpfen zu müssen. Die Ordnungskräfte, meist absichtlich zusammengestellt aus ortsfremden Polizeieinheiten (damit es nicht zu Fraternisierungen oder später zu Erpressung der örtlich bekannten Dienstkkräfte kommt), treten auf martialisch angetan wie die Recken aus Homers Epen, mit visierbewehrten Helmen, Schlagstöcken, Schilden und Beinschienen, am Gürtel allerlei nützliche Applikationen, von hinten gestützt durch die Artillerie der "Distanzmittel" (Gummigeschosse mit meist den Anlass überschreitender Brisanz), Tränengasflüssigkeit speiende, panzerähnlich anmutende Wasserwerfer und Greifkommandos seltsamerweise meist in Zivil. Die Einsatztaktik ist meist rührend simpel, Angriff und Rückzug in Laufschrift und Linie, was nicht weiter verwundert, weil den bei der Polizei Rekrutierten anspruchsvolleres Vorgehen in der Regel nicht vermittelbar wäre. Die Prügelexzesse – drei, vier Polizisten über einen gestürzten Demonstranten herfallend, wie rasend ausgeteilte Nierenritte mehrerer zugleich gegen auf dem Boden liegende Wehrlose – sind notorisch und

am Abend solcher Demonstrationen auf allen beliebigen Nachrichtenprogrammen des Fernsehens optisch bezeugt.

Innenminister oder andere in dieser Verantwortung stehende Politiker pflegen auf entsprechende Vorhaltungen zu sagen, dass die Verteidigung der Demokratie gegen die "Straße" solchen Aufzug und solches Verhalten fordere und dass die Exekutive seit den wilden 68er Jahren immer im Hintertreffen gewesen sei, immer nur nachgerüstet habe. Nun ist aber, gerade wenn man wie hier den öffentlichen Raum als Symbolraum erkannt und die unglaubliche Dynamik dieses Symbolraums richtig zu werten erkannt hat, in keiner Weise mehr glaubhaft, dass es sich nur um ein "Nachziehen" der ursprünglich zivil gesonnenen und ansonsten arg lieben Polizei gehandelt habe. Mit auch nur ein wenig psychologischem Einfühlungsvermögen wird offenkundig, dass sich hier die sado-masochistischen Kräfte der Gesellschaft, die ja wohl auch entscheidend zur Berufswahl des Leitbildes "Polizist" beitragen, weniger bei den Politikern als vielmehr in den mit solchen Persönlichkeiten bereicherten höheren Polizeistäben, die ja für die Fachplanung und Durchführung verantwortlich sind, sehr lebhaft durchgesetzt haben. Die Politiker geraten dann gelegentlich allerdings in diesen Sog, wie ein zeitweise amtierender bayerischer Staatssekretär belegt, der die Wachebeamten am Staatsministerium des Innern militärisch melden und präsentieren lassen wollte. Was ihn, der Gerechtigkeit sei Genüge getan, seinen Posten kostete.

Hier wird eine Macht demonstriert (d. h. symbolisch dargestellt) und soll demonstriert werden, die nicht dem sein Recht fordernden minoritären Bürger Rechnung trägt (jede Verfassung bewährt sich nur in ihrer Auseinandersetzung mit den minoritären Gruppen, sonst wäre es ja keine Kunst), sondern hier wird eine Machtdemonstration als politische Schau für die jeweilige Wählermehrheit zu deren Bestätigung und psychologischen Rückkopplung abgezogen. Da Polizei in Deutschland Ländersache ist, erlebt man immer wieder das fürs politische Ganze dekuvierende Schauspiel, dass die Gesinnung solcher Polizeieinsätze sehr wohl davon abhängt, welche Partei die jeweilige Landesregierung stellt.

Was aber darf sich im ÖR darstellen und unter welchen Bedingungen?

Eine Aufzählung im einzelnen würde zu weit führen und dennoch der Beliebigkeit ausgesetzt sein. Doch lassen sich die Strukturen beschreiben.

Da gibt es die durch Tradition und Brauchtum "geheiligten" Anlässe wie die schon genannte Fronleichnamsprozession und der Trachtenzug. Solchen Manifestationen wird man heute nur noch wenig subversives, von der Verfassung gemeintes Potential unterstellen. Sie stellen für die Mehrheit der jeweiligen Ortsbevölkerung Systeme subjektiv positiver psychologischer Rückkopplung dar, d. h., sie haben einen diese (Teil-)Gesellschaft stabilisierenden und bestätigenden Charakter, die sich darin auf für sie erfreuliche Weise widerspiegelt sieht. Der Widerspiegelungseffekt erstreckt sich übrigens in einer im allgemeinen wenig beachtenden, dafür aber sehr bezeichnenden Weise auf den Ablauf eines Zuges selbst. Jeder von erfahrenen Organisatoren ausgerichtete Zug wird von der Stelle seines Ausgangs an

einen Umkehrpunkt geführt, so dass die Teilnehmer selbst sich nach einem 180-Grad-Schwenk gegenseitig und somit ihren eigenen Zug sehen können. So findet sich der Rückkopplungseffekt bereits in den meisten traditionellen Zügen selbst.

Da gibt es, heute bemerkenswert selten, die militärischen Umzüge. Der Marsch geschlossener Formationen durch städtische Straßen, früher ein sehr häufiges Darstellungsmittel, selbstverständlich im Gleichschritt, mit Liedgesang oder "klingendem Spiel", und natürlich auf der psychologisch-gruppendynamischen Ebene auch nichts anderes als eine Droh- und Selbstdarstellungsgebärde, ist mit dem bösen Ende der Deutschen Wehrmacht ziemlich obsolet geworden. Zu Vereidigungsveranstaltungen, die in kleineren Orten noch auf dem Hauptplatz stattfinden mögen, werden die militärischen Formationen unauffällig im Truppen-Lkw befördert.

Da gibt es die politischen Umzüge. An der Entwicklung der Umzüge politischer Gruppen im Lauf der Geschichte kann man feststellen, dass die Formen der Manifestation von ihrer ursprünglichen Dynamik in dem Ausmaße verlieren, wie der politische Träger des Umzuges selbst sich allmählich entradikalisiert, und in statische Formen übergehen. An die Stelle der einpeitschenden, die halbe Stadt durchziehenden Märsche mit Transparenten und Parolen, auch mit klassenzugehöriger Musikbegleitung (die Kommunisten mit den Ensembles leicht zu spielender Schalmeien ...) treten die statisch-volksfestähnlichen Veranstaltungen der staatstragenden oder sich so gebärdenden Parteien auf den symbolgeeigneten Plätzen der Stadt. Das *marschierende* Protestieren wird den Radikalinskis von heute überlassen, an die eigene entsprechende Geschichte erinnert man sich allenfalls noch in der Festrhetorik.

Da gibt es die "neuen Formen" der Bürgerinitiativen aus dem Geist von 1968, vor allem deren Straßenfeste. Amüsant dabei ist die allen Beteiligten wahrscheinlich bewusste, doch in der Regel nicht ausgesprochene Scheinheiligkeit, die sich mit Straßenfesten verbindet. Was da Straßenfest heißt, ist in Wahrheit und nach der Genesis dieser Manifestationsform ein, *sit venia verbo*, "Straßenverhinderungsfest". Die Hauptstoßrichtung der ersten Straßenfeste ging gegen die überwiegende Nutzung der Straßenfläche durch den Autoverkehr. Zeitlich sind die Entstehung der Straßenfeste und die Forderung der Bürger nach Verkehrsberuhigung nicht zu trennen, kausal ist der Zusammenhang offenkundig: Eine Straße, auf der wir ein Fest veranstalten, ist im gleichen Zeitraum für den herkömmlichen Straßenverkehr nicht nutzbar. Außerdem gilt als Miesepeter, wer sich gegen ein "Fest" wendet, damit erhalten die kritisierenden Autofahrer den Schwarzen Peter. Auch hier also eine Drohgebärde, wenn gleich unter einer hedonistischen Oberfläche nicht ohne weiteres erkennbar.

In weitaus stärkerem Ausmaß gilt das hier Gesagte für eine neuere Form weitläufiger Umnutzung des ÖR, für Veranstaltungen wie die "Blade Nights". Der psychologische Mechanismus dahinter, die bestimmte Trotzhaltung gegenüber der Mehrheitsgesellschaft, ist derselbe. Nur fragt es sich, ob die sozialen Spannungen, die dadurch ausgelöst werden, ge-

meinsam mit den faktischen Behinderungen, nicht eines Tages zu einer Gegenaktion führen werden, die die an sich durchaus verständlichen Beweggründe weit hinter ihren Anfangspunkt zurückwirft. Der Grund hierfür dürfte darin liegen, dass mit individuell auftretender Schlaumeierei, die sich naiv stellt, Nutzungskonflikte im ÖR auf Dauer nicht gelöst werden können. Hier müsste die diese Bewegung tragende Generation sich dazu bequemen, ihr von ihrer Elterngeneration her verdächtige Formen der direkten politischen Beteiligung aufzugreifen, wozu sie offensichtlich nicht bereit oder aus Profilierungsgründen nicht in der Lage ist.

Interessant sind im weiteren die Grenzlinien der Nutzung von ÖR. Es gibt nicht nur ein Hineinlappen vom Privaten in den ÖR, wie schon an Hand des Freizeit- und Trendsports erwähnt, sondern auch umgekehrt, ein "Eindringen" des ÖR in die Privatsphäre, und zwar bei voller gesellschaftlicher Akzeptanz. Bestes Beispiel für eine solche Entwicklung, die zumindest der heutigen älteren Generation noch vertraut ist, sind die Formen sexueller Emanzipation in der Öffentlichkeit, wie die Eroberung von Parkflächen für Nacktbaden und Nacktheit überhaupt. Dass diese Verhaltensweisen bis auf wenige Residuen heute fast völlig wieder verschwunden sind, entspricht der restaurativen Haltung der tonangebenden Dreißigjährigen von heute. Auf der symbolischen Ebene bedeutete diese Transgression, dass Sexualität etwas Öffentliches wurde, was den Propheten der 68er Bewegung ja selbstverständlich war.

Nicht ohne Ironie in diesem Zusammenhang ist, dass München, das man wohl unstreitig als Hauptstadt jener sexuell liberalisierenden Bewegungen bezeichnen kann, sich auf der anderen Seite so schwer tat und noch heute tut, die kommerziell-organisierte Form öffentlich werdender Sexualität auf eine angemessene Weise zu gestalten – die Prostitution. Denn es lässt sich ja nicht wegdiskutieren, dass Prostitution, die immer ein beachtliches Minimum an Nachfrage und somit ein Anrecht auf gesellschaftliche Anerkennung hatte, ebenfalls symbolische Nutzungen des ÖR in Anspruch nimmt – die symbolische Repräsentation von Sexualität ist wohl einer der stärksten Antriebe sozialer Dynamik überhaupt, wenn diese Banalität zu äußern gestattet ist, die nur deshalb benutzt werden muss, weil die Uneinsichtigkeit und Heuchelei der politischen Mehrheiten so geflissentlich darüber hinwegsieht. So aber fragmentarisiert die Stadt München als Ordnungsbehörde sowohl die kommerziell-private, d.h. abgeschlossene Ausübung der Prostitution in Bordellen auf ausgesprochene "Unorte" wie ausgewählte Gewerbegebiete, verbietet deren nicht-organisiert private Ausübung durch einzelne Frauen grundsätzlich im gesamten Stadtgebiet und stellt für die wohl unausrottbare Urform dieses Gewerbes, die Straßenprostitution, nur kümmerliche Formen von ÖR zur Verfügung, die ihren Symbolwert allenfalls dadurch erhalten, dass sie für diese aktuelle Nutzung notorisch werden.

Bedenkt man einerseits das Wirtschaftsvolumen dieser Tätigkeit, die übrigens gerade im letzter Zeit vom Bundesgesetzgeber eine Aufwertung und Anerkennung erfahren hat, und sieht man andererseits, wie willfährig sich die Stadt München ihren sonstigen Wirtschaftsträ-

gern gegenüber verhält, dann überrascht, wie sehr Heuchelei hier sachgemäße Entscheidungen verhindert.

Fließend sind auch die Übergänge in die andere Richtung, vom ÖR in die kommerzielle Nutzung. Die Entwicklung der Shopping Malls, aus den USA stammend und dort vor allem aus klimatischen Gründen sehr viel einleuchtender als bei uns, hat selbstverständlich auch München schon lange erreicht. Witzigerweise ist der erste lokale Versuch, das Schwabylon, noch grandios untergegangen, wohl auch, weil einer der Grundbestandteile einer erfolgreichen Shopping Mall, der unerschöpfliche Pkw-Parkraum in der Fläche (und nicht in unübersichtlichen, furchteinflößenden Parkhäusern!) dort fehlte. Erfolgreicher war, und das bezeichnender in einem Stadtteil, den seine Planer einst "Entlastungsstadt" getauft hatten, das PEP, die Perlacher Einkaufs-Passagen. Zu kämpfen hatten die Münchner Shopping Malls, neben dem PEP auch das frühere, kleiner dimensionierte Olympia-Einkaufs-Zentrum, mit schon bestehenden großflächigen Einkaufsgelegenheiten eines anderen Typs, dem Angebot im Euro-Industriepark, der aber heute in der ursprünglich gedachten Form nicht mehr funktioniert, vor allem das wichtige Merkmal der konsequenten Eisenbahn-Zulieferung verloren hat und offensichtlich den heutigen Trend nicht mehr repräsentiert.

Charakteristisch für die soziale Situierung der Shopping Malls und ähnlicher scheinöffentlicher Verkaufspassagen ist die damit verbundene Heuchelei; wie Heuchelei überhaupt ein Konstituens der hierfür tätigen Werbung und Selbstdarstellung ist. Diese Heuchelei wäre nicht weiter erwähnenswert, wenn sie lediglich einen Gegenstand durch einen anderen ersetze, also eindimensional wäre. In Wirklichkeit aber ist diese Heuchelei hier zweidimensional, vermittelt zweierlei Unwahrheiten als wahr und camouffiert dabei auch, dass es sich um zwei Verstöße gegen die Wahrheit handelt.

Unwahrheit Nr. 1 ist die vorgegaukelte Öffentlichkeit des zur Verfügung gestellten Raumes. Im Zweifelsfall, und dieser tritt oberhalb einer erstaunlich niedrigen Toleranzschwelle ein, greift hier das Hausrecht – die Einkaufspassage wird "stubenrein" gehalten, "sozial Lästige" (Wortprägung eines seinerzeitigen Münchner Kreisverwaltungsreferenten) können eliminiert werden usw.

Unwahrheit Nr. 2 ist die vorgegaukelte freie Atmosphäre innerhalb des privatisierten Raumes, als wäre sie ebenso sozial positiv und wirtschaftlich ebenso wenig verpflichtend wie ein Spaziergang durch den Park. In Wirklichkeit ist jeder Besucher eines solchen Raumes auf die verschiedenste Weise und mit den ausgefeiltesten verkaufpsychologischen Techniken dem Druck der Werbung und der Konsumanimation ausgesetzt. Besonders bedenklich, aber ohne jede Selbstbeschränkung angewandt sind jene Techniken der psychologischen Beeinflussung, die die Eltern auf dem Weg über ihre Kinder manipulativ instrumentalisieren. Wenn erst einmal von "Erlebnisswelten" die Rede ist, dann kann man sicher sein, einer solchen Art von Konsumentenbeeinflussung zu begegnen. Während wohlwollende Retter des

traditionellen Stadtbildes sich gegen dreiste Werbung auf Außenfassaden noch wehren können, im Inneren von Passagen, bei architektonisch identischer Ausgangslage, sind sie faktisch und juristisch machtlos. Und die Bürger und Kunden mit ihnen. Es ist hier nicht der Ort, über den ungeheuren Einfluss vor allem latenten Werbungsdrucks auf die Psyche, ja oft auch auf die aktuelle Befindlichkeit des Bürgers nachzudenken, aber der Hinweis bleibt unabdingbar.

Der öffentliche Raum – zeitweiliges Konstrukt oder Zukunftschance?

In der Geschichte des Städtebaues, die man vielleicht mit Hippodamos von Milet und darum 2400 Jahre vor unserer Zeit beginnen lassen kann, ist eine Nutzung des öffentlichen Raums in unserem Verständnis eine verhältnismäßig junge Errungenschaft. Selbstverständlich waren Städte als Zentren innerhalb der agrarischen Produktion und Tauschplätze für Produkte höherwertiger Arbeit immer wirtschaftliche und kulturelle Umschlagplätze und immer Schauplätze von Mehrfachnutzungen. Das Forum Romanum war ursprünglich eine gemeinsam genutzte Rinderweide (Forum boarium) in der feuchten Tiber-Niederung, eine Allmende zwischen den sieben Hügeldörfern, aus denen die Stadt Rom entstand. Solche Allmenden, oft unter der Bezeichnung Anger, Große oder Kleine Bleiche od. dgl., gab es in deutschsprachigen Städten, nach deutschem Recht, zuhauf. Daraus ist aber nicht gleich der mehrfach zu nutzende öffentliche Raum in unserem Sinne entstanden, sondern die am seit dem 15. Jahrhundert auch in den Städten eingeführten römischen Recht orientierte Privatnutzung und der Privatbesitz.

Für Verfechter eines *offenen* öffentlichen Raums im heutigen Sinne ist es vielleicht hilfreich, sich bewusst zu bleiben, dass dieses Nutzungsrecht, wie die meisten wichtigen Verfassungsrechte, ein *erstrittenes* Recht ist, eines, das lange auf Widerstand stieß und dies, wie wir sehen, heute noch tut. Das lädt ein zu zweierlei Reaktion: zu Bescheidenheit und zu Beharrlichkeit. Bescheidenheit, weil man nicht so tun kann, als wäre es von Anfang an dem Bürger verbrieft gewesen, und Beharrlichkeit, weil Generationen es schrittweise errungen und an uns weitergegeben haben und wir gespannt sein können, was die nach uns daraus machen.

Bei der Betrachtung des Ganzen macht eine besondere Paradoxie mehr als nachdenklich. Einerseits ist keine Epoche so wohlvertraut mit den Ergebnissen der Verhaltenswissenschaft wie die unsere. Symbolische Verhaltensformen gehören zu den stärksten, die wir erleben können. Andererseits aber, was aber den öffentlichen Raum angeht, da scheinen wir, wie auch das Schweigen der Fachliteratur zu diesem Thema andeutet, nahezu blind zu sein gegenüber den verschiedenen und zum Teil sehr harschen Formen latenter Gewaltausübung, die mit der symbolischen Besetzung des öffentlichen Raumes schon gleichsam *per definitionem* einhergehen.

Es wäre für alle Beteiligten besser, und ganz besonders für unser Gemeinwesen, wenn hierüber Klarheit herrschte.